

**Der Staatsminister  
Chef der Staatskanzlei**

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1020  
Telefax +49 351 564-1025

poststelle@  
sk.sachsen.de

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
SK 34-0141.51

Dresden, 23. November  
2010

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Horst Wehner, Fraktion DIE LINKE  
Drs.-Nr.: 5/4015  
Thema: Neuregelung der Rundfunkgebühren**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**"Am 9./10. Juni 2010 einigten sich die Ministerpräsidenten der Länder auf Eckpunkte einer veränderten Rundfunkfinanzierung. Künftig soll eine haushaltsbezogene anstelle der gerätebezogenen Gebühr erhoben werden. Die verringerte Gebühr für die ausschließliche Nutzung eines Radiogerätes bzw. die Befreiung bei Nichtvorhandensein von Fernseh- oder Radiogeräten soll aufgehoben werden. Eine Rundfunkgebührenbefreiung für Menschen mit Behinderungen ist in den Eckpunkten nicht mehr vorgesehen."**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie viele Fernseh- bzw. Radioformate gibt es speziell für Menschen mit Behinderungen (z.B. für Menschen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten etc.)?**

Das MDR-Fernsehen strahlt in seinem Sendegebiet jeweils samstags die Sendungen „selbstbestimmt“ oder „Sehen statt Hören“ aus. Beide Sendungen befassen sich mit Themen, die insbesondere für Menschen mit Behinderung interessant und relevant sind. In der Sendung „selbstbestimmt“ stellt die blinde Jennifer Sonntag regelmäßig eine „Sonntagsfrage“ an Prominente.

Außerdem beinhaltet das Hörfunk- und Fernsehangebot des MDR einzelne Beiträge, Reportagen und Berichte, die sich mit Menschen mit Behinderung oder speziellen Themen für diese befassen.

Eine Aufstellung der Angebote anderer Landesrundfunkanstalten liegt der Sächsischen Staatsregierung nicht vor.



20 JAHRE FRIEDLICHE REVOLUTION  
UND DEUTSCHE EINHEIT

**Hausanschrift:**  
Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

**Frage 2: Welche Sendungen und Beiträge werden für Menschen mit Behinderungen aufbereitet und damit zugänglich gemacht?**

Insgesamt 20 % der Sendungen des MDR-Fernsehens sind für Gehörlose wahrnehmbar. Davon werden 17 % mit Untertiteln und ca. 3 % in Gebärdensprache ausgestrahlt. Auch das sorbische Programm „Wuhladko“ des Landesfunkhauses Sachsen wird mit deutschen Untertiteln gesendet und kann damit von Gehörlosen wahrgenommen werden. Daneben wurden im Jahr 2010 außerdem u. a. 258 untertitelte Degeto-Filme, 157 untertitelte Produktionen anderer dritter Programme, auch Tier- und Naturfilme, 1186 vom MDR produzierte und untertitelte Erstsendungen und Wiederholungen ausgestrahlt.

Der MDR versieht seit Jahren alle fiktionalen Neuproduktionen mit Untertiteln. In den Jahren 2008, 2009 und 2010 wurden so jeweils ca. 8000 Minuten neu untertitelt. Dazu gehörten in jedem Jahr drei Tatorte, drei Polizeirufe, mehrere Fernsehfilme und die Serien „In aller Freundschaft“, „Um Himmels Willen“, „Familie Dr. Kleist“, „Tierärztin Dr. Mertens“ sowie zusätzliche diverse DFF-Produktionen und Märchenfilme.

Daneben werden zahlreiche Reportagen und Features, darunter viele Reihen und Mehrteiler, untertitelt. Im Jahr 2010 waren dies u. a. „Der Osten – Entdecke wo du lebst“ (11 Folgen), „Die Spur der Ahnen“ (9 Folgen), „Kriegskinder“ (4 Teile), „1990 – Einheit in der Provinz“ (3 Teile), „Drüben – Vom Roten Osten und Goldenen Westen“ (3 Teile) und „Urlaub – Mit dem Trabi an die Ostsee“ (4 Teile).

Eine Aufstellung der Angebote anderer Landesrundfunkanstalten liegt der Sächsischen Staatsregierung nicht vor.

**Frage 3: Wie viele Menschen mit Behinderung sind in Sachsen derzeit von der Rundfunkgebühr befreit? (Bitte nach Befreiungstatbeständen gemäß Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufschlüsseln!)**

Bestand Teilnehmerkonten per 31.12.2009				
	§ 6 Abs. 1 Nr. 7 a	§ 6 Abs. 1 Nr. 7 b	§ 6 Abs. 1 Nr. 8	Summe
	Blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 % allein wegen Sehbehinderung	Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfe nicht möglich ist	Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 % beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können	

Sachsen	17.635	23.248	40.883
---------	--------	--------	--------

**Frage 4: Welche Begründungen gibt bzw. gab es für die bestehenden Befreiungen von Rundfunkgebühren?**

Sämtliche Tatbestände für die Befreiung natürlicher Personen von der Rundfunkgebührenpflicht sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 RGebStV abschließend geregelt. Gemeinsames Kennzeichen der Befreiungstatbestände dieser Gruppe ist, dass nicht an das geringe Einkommen eines Antragstellers angeknüpft wird, sondern an das Vorliegen eines Leistungsbescheides einer staatlichen Behörde, die vorher die Bedürftigkeit geprüft und durch entsprechenden Bewilligungsbescheid bestätigt hat.

Durch diese Regelung wurde das Verfahren zur Befreiung von der Rundfunkgebühr sowohl für die Betroffenen als auch für die Rundfunkanstalten vereinfacht.

Der Entwurf für den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht eine Übernahme der bestehenden Fallgruppen für eine Befreiung aus sozialen Gründen vor.

Sozial leistungsfähige Behinderte, die nicht aus anderen (d. h. sozialen) Gründen als der Behinderungen befreit sind, sollen zukünftig mit einem Drittel an dem Rundfunkbeitrag beteiligt werden. Diese Mittel sollen für eine Erweiterung der Barrierefreiheit von Rundfunkangeboten eingesetzt werden.

**Frage 5: Wieso sind die Begründungen gemäß Frage 4 nicht mehr tragfähig bzw. wie wird der Wegfall von Gebührenbefreiungstatbeständen bei der Neuregelung begründet?**

Im Gegensatz zu heute soll die bisherige Befreiung aus gesundheitlichen Gründen (derzeit § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 8 RGebStV) in eine Ermäßigung auf ein Drittel des Rundfunkbeitrags umgewandelt werden. Hintergrund der geplanten Änderung ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 28. Juni 2000 – B 9 SB 2/00 R), das in der Befreiung aus gesundheitlichen Gründen einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz sieht, weil körperliche Einschränkungen grundsätzlich noch nichts über die finanzielle Bedürftigkeit einer Person aussagen.

Sofern behinderte Menschen auch die Voraussetzungen einer Befreiung aus anderen sozialen Gründen erfüllen, werden sie von der Rundfunkbeitragspflicht befreit.

Die Rundfunkfinanzierung dient auch der Finanzierung des barrierefreien Zugangs zu Medienangeboten, zum Beispiel bei Untertiteln und Programmbegleitung durch Gebärdendolmetscher, sodass finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderung ermäßigt an der Rundfunkfinanzierung beteiligt werden sollen.

Bei der Anhörung der Interessenverbände zum 15. RÄStV wurde dieser Ansatz begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Beermann